

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 177

Juni 2023

Der Inhalt:

- 116117
 - Generali Deutschland Pensionskasse wechselt den Besitzer
 - Krankenkassen dürfen die Art des Rollstuhls nicht vorschreiben
 - Arztrechnung mit höheren Gebührensätzen
 - Kirchliche Heirat und Witwenrente
 - Rentenabfindung
 - Lebensversicherung kündigen?
 - Hausnotruf ist keine haushaltsnahe Dienstleistung im Privathaushalt
-

116117

(gekürzt) Laut einer bundesweiten Umfrage des ADAC kennt ein Drittel der Menschen in Deutschland die bundesweit einheitliche Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116117 nicht. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Arztpraxen können sich Patienten mit akuten Beschwerden, mit denen sie normalerweise zu Haus- oder Fachärzten gehen würden, an die Nummer wenden, die von der Kassenärztlichen Vereinigung organisiert wird. Die Unkenntnis der Telefonnummer bei 69 Prozent der Menschen führe dazu, dass viele Erkrankte die Notaufnahmen der Kliniken aufsuchten, auch wenn kein medizinischer Notfall vorliege. Nur neun Prozent der Befragten kennen das Online-Angebot der Webseite www.116117.de und nur vier Prozent die dazugehörige 116117-App. Damit können Versicherte online eine geeignete Praxis in der Nähe ausfindig machen und dabei auch nach Fachrichtungen gezielt filtern. Die Umfrage ergab auch, dass eine Nachbesserung des Systems nötig sei. Bemängelt wurden die Länge in den Warteschleifen, Kompetenz der 116117-Ansprechpartner und unzureichende Freundlichkeit. Besser informiert werden sollte darüber, in welchen Erkrankungsfällen der Bereitschaftsdienst und wann die Notaufnahme die richtige Adresse ist, um falsche Zuordnungen aufgrund von Unwissenheit zu vermeiden. Um Wartezeiten zu vermeiden, wären mehr Kräfte in den Stoßzeiten für die Hotline sinnvoll.

Quellen: aerzteblatt.de

Generali Deutschland Pensionskasse wechselt den Besitzer

(gekürzt) Die Kunden der - Generali Deutschland Pensionskasse – werden zukünftig von der Frankfurter-Leben-Gruppe betreut. Das Unternehmen erwirbt nach eigenen Angaben rund 150.000 Verträge der Pensionskasse vom Versicherungskonzern Generali Deutschland. Für die Kunden ändert sich dadurch nichts. Die Verträge würden unverändert fortgeführt. Die in Bad Homburg ansässige Frankfurter-Leben hat sich darauf spezialisiert, Bestände von anderen Versicherern zu übernehmen und weiter zu verwalten. Der Abschluss der Transaktion wird Generali zufolge, vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzaufsicht BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und der deutschen Kartellbehörden, bis zum Jahresende 2023 erwartet. Lebensversicherern und Pensionskassen fiel es in der jahrelangen Zinsflaute zunehmend schwer, an den Kapitalmärkten die hohen Garantieverprechen der Vergangenheit zu erwirtschaften. Einige wollten die teuren Altpolice deshalb loswerden. Die Erwerber, sogenannte Run-off-Firmen, müssen bestehende Verträge bis zu Ablauf weiterführen.

Quellen: ihre-vorsorge.de, Deutsche Presseagentur

Krankenkassen dürfen die Art des Rollstuhls nicht vorschreiben

Urteil:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen Az.: L 16 KR 421/21

Behinderte dürfen ihre Hilfsmittel selbst wählen, aber es kommt vor, dass Krankenkassen andere Vorstellungen haben und wollen nicht zahlen. Rollstuhl ist nicht gleich Rollstuhl, die eigenen Bedürfnisse stehen im Vordergrund. In dem Verfahren ging es um den Ersatz eines mit eigener Körperkraft betriebenen Zugeräts, das durch ein elektrisch betriebenes Zugerät ersetzt werden sollte. Die Kasse lehnte eine Beschaffung ab und schlug als Alternative einen passiven Elektrorollstuhl mit folgender Argumentation vor: Das Zugerät sei eine nicht notwendige Überversorgung. Der Medizinische Dienst bewertete dies als eine Zumutung. Das Landessozialgericht verurteilte die Krankenkasse zur Kostenübernahme mit der Begründung, dass der Kläger nicht gegen seinen Willen auf einen passiven Elektrorollstuhl verwiesen wird, wenn er nur eine elektrische Unterstützung benötige (Selbstbestimmungsrecht).

Quellen: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Ihre Vorsorge

Arztrechnung mit höheren Gebührensätzen

(gekürzt) Ärztinnen und Ärzte weichen gelegentlich bei den Rechnungen von den Regelsätzen ab oder wollen mit Privatversicherten eine Honorarvereinbarung. Dies geht aber nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nach einer ärztlichen Behandlung erhalten Sie später eine Rechnung nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Ärztinnen bzw. Ärzte sind dabei nicht an feste Preise gebunden, sondern haben einen gewissen Spielraum wie hoch der Preis für einzelne Leistungen angesetzt wird. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Grenzen überschritten werden. Es ist zu unterscheiden, ob die Abrechnung über dem Regelsatz oder nach Abschluss einer Honorarvereinbarung erfolgt. Für Zahnarztrechnungen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln. Grundlage ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ). Persönliche ärztliche Leistungen wie ein Beratungsgespräch oder eine Untersuchung haben einen Regelsatz von 2,3. Bei medizinisch-technischen Leistungen wie Röntgen beträgt der grundsätzlich zulässige Steigerungsfaktor 1,8 und bei Laboratoriumsuntersuchungen 1,15. Zusätzlich ist bei jeder Leistung der (Steigerungs-)Faktor angegeben. Üblicherweise wird nicht der einfache Satz verwendet, es wird auf den Regelsatz oder Regelhöchstsatz zurückgegriffen. Der Regelsatz bezieht sich auf Einzelleistungen. Maßgebend ist die Art der erbrachten Leistung. Der Regelsatz darf nur überschritten werden, wenn Schwierigkeit, Zeitaufwand oder Umstände besonders gewesen sind, das gilt für die einzelne Leistung nicht für die gesamte Rechnung. Abrechnungen bis zum jeweiligen Höchstsatz dürfen bei persönlicher Leistung bis zum 3,5-fachen, medizinisch-technischer Leistung bis zum 2,5-fachen und Laboratoriumsuntersuchungen bis zum 1,3-fachen Satz gesteigert werden. Die Begründungen für eine erhöhte Arztrechnung gehen aus der Dokumentation der Schwierigkeit, dem Zeitaufwand und den Umständen bei der Ausführung hervor. Honorarvereinbarungen müssen vor Erbringung der Leistung getroffen werden, schriftlich erfolgen, persönlich zwischen Ihnen und Ihrem Arzt oder Ärztin getroffen, individuell vereinbart werden (Pauschalisierte Formulare sind nicht zulässig), und auf Grundlage der GOÄ erfolgen. Es darf kein pauschaler Betrag für eine Leistung vereinbart werden, muss den Hinweis enthalten, dass Ihre private Krankenversicherung und ggf. die Beihilfe die Kosten eventuell nicht komplett erstatten. Die Kopie muss Ihnen ausgehändigt werden.

Quellen: PKV-Serviceportal, www.privat-patienten.de

Kirchliche Heirat und Witwenrente

Hinterbliebene Ehepartner können unter Umständen eine Rente erhalten und den Anspruch auch wieder verlieren. Was gilt aber bei einer rein kirchlich geschlossenen Ehe? Seit 2009 ist in Deutschland eine kirchliche Eheschließung auch ohne vorherige standesamtliche Trauung möglich. Für die gesetzliche Rentenversicherung hat eine solche rein kirchliche Trauung keine Bedeutung. Rechtswirkungen können nur standesamtliche Trauungen nach sich ziehen. Das hat zur Folge, dass Verwitwete bei einer Trauung ohne Standesamt weiterhin ihren Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente behalten. Erst bei einer standesamtlichen Trauung fällt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente weg. Dafür wird in diesem Fall eine Rentenabfindung gezahlt. Auf der anderen Seite erhält man nach einer rein kirchlichen Eheschließung beim Tod des Partners aber auch keine Witwen- oder Witwerrente.

Weitere Auskünfte erteilt die DRV unter der kostenlosen Servicetelefon-Nr. 0800 1000 4800

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Rentenabfindung

Wenn Witwen oder Witwer wieder heiraten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, entfällt der Anspruch auf eine Witwen- und Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese ist dafür gedacht, finanzielle Einbußen nach dem Verlust des Ehepartners abzufedern. Für den Neustart können Betroffene eine Abfindung bekommen. Für die Beantragung reicht ein formloses Schreiben an den

zuständigen Rentenversicherungsträger mit der Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde. Die Höhe der Abfindung hängt davon ab, ob zuvor eine große oder kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt wurde.

Bei den großen Witwen/r Renten sind es grundsätzlich zwei Jahresbeträge der durchschnittlichen Rente der letzten zwölf Kalendermonate als Abfindung. Die Rentenzahlungen für die ersten drei Monate nach Rentenbeginn, das sogenannte Sterbevierteljahr, werden dabei nicht berücksichtigt. Wurde bei der Hinterbliebenenrente eigenes Einkommen angerechnet, ist der Rentenbetrag nach der Anrechnung ausschlaggebend.

Die Abfindung der kleinen Witwen/r Renten wird bei einer Wiederheirat regelmäßig nur noch möglich sein, wenn diese Rente nicht bereits für 24 Kalendermonate bezogen wurde. Warum es bei den kleinen Witwen/r Renten zusätzlich entscheidend ist, ob sie nach dem neuen oder alten Recht gezahlt wurde, erfahren Sie bei den Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Bund (kostenlos) unter 0800 1000 4800. Umfassende Informationen bietet auch die Broschüre - Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten - zum Download der DRV.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Lebensversicherung kündigen?

Versicherungsvermittler raten Verbrauchern bei alten Policen mitunter zur Kündigung. Stellt sich die Frage: Was tun? Lohnt ein Neuabschluss? Niedrigzinsen machen es Lebensversicherern mitunter schwer, die zugesagten Garantien zu erfüllen. Daher versuchen manche Unternehmen Kunden zur Kündigung und zum Abschluss eines neuen Vertrages zu überreden. Dieser Schritt sollte wohl überlegt sein, denn nicht immer zahlt sich eine Kündigung aus. Das gilt vor allem bei einer vor 2004 abgeschlossenen Lebensversicherung. Diese Verträge bieten oft noch einen Garantiezins zwischen drei und vier Prozent für den Sparanteil. Und bei vor 2005 unterschriebenen Verträgen, die länger als zwölf Jahre laufen, ist die Auszahlung zudem oft steuerfrei. Einem Neuabschluss von Kapitallebensversicherungen stehen Verbraucherschützer skeptisch gegenüber. Angesichts niedriger Zinsen und hoher Kosten sei das kaum mehr zeitgemäß.

Vorsicht ist bei der Kündigung von Riester-Rentenversicherungen geboten. Die bisher gewährten staatlichen Zulagen und Steuervorteile können dabei verloren gehen und das kann teuer werden. Eine bessere Alternative könnte stattdessen der Wechsel des Anbieters oder die Nutzung des Riester-Vertrags zur Entschuldung der eigenen Immobilie sein.

Quellen: Deutsche Presseagentur, Verbraucherschutzagenturen

Hausnotruf ist keine haushaltsnahe Dienstleistung im Privathaushalt

Urteil:

Bundesfinanzhof v. 15. Februar 2023 Az. VI R/7/21

Haushaltsnahe Dienstleistungen lassen sich von der Steuer absetzen. Ein Hausnotrufsystem zählt aber nicht dazu, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Im Notfall reicht ein Knopfdruck. So lässt sich eine rund um die Uhr besetzte Servicenummer informieren, die dann Hilfe schicken kann, so das Prinzip des Hausnotrufs.

Hintergrund: Eine Wohnung wurde mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Mit dem Anbieter wurde ein Vertrag geschlossen, der ein Hausnotruf-Gerät und einen 24-Stunden-Bereitschaftsservice umfasst. Die Kosten dafür sollten in der Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden. Das zuständige Finanzamt sah in dem Hausnotruf allerdings keine haushaltsnahe Dienstleistung, das Finanzgericht Baden-Württemberg wiederum doch. Der Bundesfinanzhof stellte sich auf die Seite des zuständigen Finanzamts. Die Richterinnen und Richter argumentierten, dass haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt eines Steuerpflichtigen erbracht werden müssten. Diese Voraussetzung sei bei so einem Hausnotruf ohne Soforthilfe nicht erfüllt. Denn: Die Rufbereitschaft, die Annahme von eingehenden Notrufen, das Organisieren von Hilfe, all das passiere außerhalb der Wohnung und damit nicht in dem Haushalt.

Leitsatz: Für ein Hausnotrufsystem, das im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt, die soweit erforderlich Dritte verständigt, kann die Steuerermäßigung nach § 35a. 2 Satz 1 Alternative 2 EStG nicht in Anspruch genommen werden (Abgrenzung vom Senatsurteil vom 03.09.2015 – VI R 18/14, BFHE 251,435, BStBl II 2016, 272).

Unterschied: Bei einem reinen Hausnotrufsystem im privaten Haushalt wird keine unmittelbare Direkthilfe in Form eines Sofort-Helfer-Einsatzes geschuldet. Im Bereich des Betreuten Wohnens haben beschäftigte Pflegenden jeweils einen sog. Piepser bei sich, der den Notruf sofort an sie weiterleitet und die Notfall-Soforthilfe im Haushalt durch das auf diese Weise verständigte Pflegepersonal sofort Maßnahmen ergreift

Quelle: Bundesfinanzhof

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**

